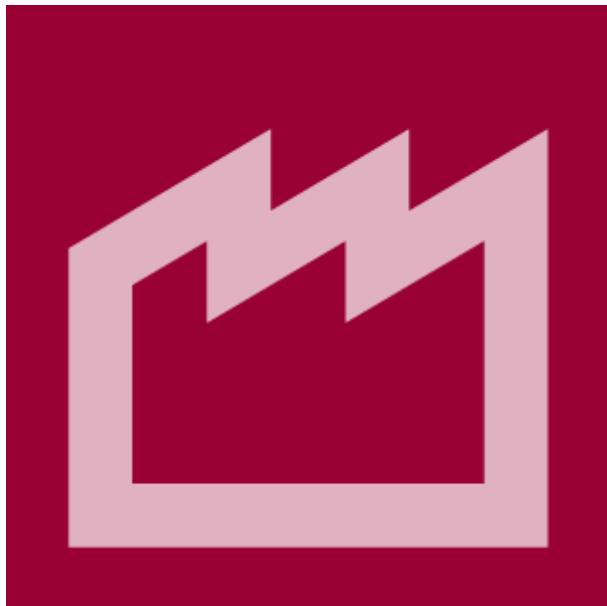


Statistisches Unternehmensregister



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 06/12/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<i>Bezeichnung der Statistik:</i> Statistisches Unternehmensregister	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
• <i>Erhebungseinheiten:</i> Niederlassungen, Rechtliche Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen. • <i>Erhebungsinhalte:</i> Hilfsmerkmale (Name, Adresse), Ordnungsmerkmale (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte) von Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen und deren Beziehungen zueinander. • <i>Zweck der Statistik:</i> Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtskreise und Stichproben, Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen, Datenbereitstellung für das EuroGruppenRegister (EGR), Auswertungen zur Gesamtwirtschaft und zu einzelnen Wirtschaftsbereichen sowie zur Unternehmensdemografie. • <i>Hauptnutzer:</i> Erhebungsbereiche der amtlichen Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat), Nutzer aus Wissenschaft und Forschung.	
3 Methodik	Seite 7
<i>Art der Datengewinnung:</i> Pflege des statistischen Unternehmensregisters durch Daten aus Verwaltungs- und Statistikbereichen, durch Aktualisierungsinformationen aus statistischen Erhebungen, sowie durch Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters. Daten zu Unternehmen werden durch die Methode „Profiling“ gewonnen (siehe 3.1).	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 8
• Die Qualität der im statistischen Unternehmensregister gespeicherten Angaben wird größtenteils von der Datenlage der zur Führung und Pflege verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten bestimmt. • Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nehmen zahlreiche Maßnahmen vor, die die Qualität der Daten verbessern. So werden unplausible und ungültige Angaben geprüft und korrigiert. • <i>Gesamtbewertung:</i> Zur Darstellung wirtschaftlicher Strukturen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg sehr gut geeignet.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 9
Angaben zu Beschäftigten und zu Umsätzen sind 2 bzw. 3 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres, Angaben zu Unternehmensgruppen 5 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres im statistischen Unternehmensregister enthalten. Nach Abschluss aller in der Datenbank erforderlichen Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Qualitätssicherungsprozesse werden im Dezember eines Jahres aggregierte Ergebnisse zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten zum abgelaufenen Kalenderjahr (Berichtsjahr) veröffentlicht. Im August des darauf folgenden Kalenderjahres werden Angaben zu Unternehmen des entsprechenden Kalenderjahres veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 9
Vergleiche zwischen Bundesländern sind möglich, da nach einem methodisch abgestimmten einheitlichen Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung der Verwaltungs- und Statistikdaten sowie zur Führung des statistischen Unternehmensregisters vorgegangen wird, das auf einer gemeinsamen technischen Plattform, dem statistischen Unternehmensregister, umgesetzt wird.	
7 Kohärenz	Seite 10
Das Unternehmensregister, das aus zahlreichen Quellen (siehe 3) aktualisiert und gepflegt wird, bildet den maßgeblichen Rahmen für die Unternehmensstatistik und ist daher grundsätzlich kohärent zu dieser. Es stellt - vereinfacht gesagt - alle Einheiten dar, die in einem Berichtsjahr über Umsätze und/oder Beschäftigte verfügen und daher eine gesicherte Existenz aufweisen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 11
• Verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" (WiSta). • Statistik-Portal, Datenbank GENESIS, Regionaldatenbank	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 12
Keine.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Das statistische Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Informationen zu Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen aus allen Wirtschaftsbereichen und deren Beziehungen zueinander. Quellen zur Pflege des statistischen Unternehmensregisters sind zum einen Daten aus Verwaltungs- und Statistikbereichen, wie z.B. Umsatzsteuervoranmeldungsdaten der Finanzbehörden oder Daten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, und zum anderen Aktualisierungsinformationen aus statistischen Erhebungen, die das statistische Unternehmensregister als Auswahlgrundlage nutzen, sowie Daten eines kommerziellen Datenbankankbieters. Das statistische Unternehmensregister wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführt und aktualisiert. Das statistische Unternehmensregister dient als wichtiges Instrument zur rationellen Unterstützung statistischer Erhebungen und trägt dadurch zur Entlastung der Wirtschaft von Erhebungen bei.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Niederlassungen, Rechtliche Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das statistische Unternehmensregister deckt alle Einheiten ab, die laut Verwaltungs- oder Satzungssitz unter einer deutschen Adresse firmieren. Ausländische Niederlassungen von deutschen Rechtlichen Einheiten werden nicht abgebildet, während deutsche Zweigniederlassungen von ausländischen Rechtlichen Einheiten erfasst werden. Die im statistischen Unternehmensregister dargestellten Unternehmensgruppen sind damit auf den nationalen Kontext reduziert und entsprechen der „Rumpfunternehmensgruppe“, die in der europäischen Registerverordnung EG 177/2008 unter Artikel 2 (inzwischen abgelöst durch VO (EU) 2019/2152 sowie 2020/1197) definiert ist.

Vom Statistischen Bundesamt werden in Veröffentlichungen aus dem statistischen Unternehmensregister aggregierte Ergebnisse für Deutschland und ausgewählte Ergebnisse nach Bundesländern dargestellt. Tiefer gegliederte Ergebnisse nach Ländern, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden können bei den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr (Umsatz). Für Beschäftigtenangaben wird ein Durchschnittswert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahres gebildet (es wird also der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet: Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf). Für qualitative Angaben ist der Berichtszeitpunkt der 31.12. des Berichtsjahres (bspw. Wirtschaftszweig oder amtlicher Gemeindegchlüssel).

Nach Abschluss des jährlichen Verarbeitungsturnus erfolgt die Auswertung für das entsprechende Berichtsjahr (zuletzt 2020 für Niederlassungen und Rechtliche Einheiten; 2019 für Unternehmen) zum Zeitpunkt der Erstellung des jährlichen Registerstandes (zuletzt zum 30.09.2021 für Niederlassungen und Rechtliche Einheiten sowie zum 30.04.2021 für Unternehmen).

1.5 Periodizität

Jährliche Auswertungen und Veröffentlichungen aus dem statistischen Unternehmensregister. Die Pflege der Informationen des statistischen Unternehmensregisters erfolgt anhand monatlicher und jährlicher Informationen aus Verwaltungs- und Statistikquellen, aus Daten eines kommerziellen Datenbankankbieters und statistischen Erhebungen (siehe 3.1 Konzept der Datengewinnung).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.03.1993, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 192/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten (ABl. L 67 vom 12.3.2009, S. 14)
- Verordnung (EU) Nr. 1097/2010 der Kommission vom 26. November 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Zentralbanken. (ABl. L 312 vom 27.11.2010, S. 1)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 04. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Verordnung (EU) 2019/2152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 271 Seite 1).
- Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (EBS-Umsetzungsgesetz) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 9 StatRegG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anforderung Merkmale für örtliche Einheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich übermitteln.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Wirtschaftlichen Einheiten (in der Definition der Monopolkommission), Rechtlichen Einheiten oder fachlichen Teile von Wirtschaftlichen Einheiten übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die angewandten Geheimhaltungsverfahren sind u. a. die primäre Geheimhaltung mit Blick auf die Einzeldaten sowie die Unterdrückung von Zellen.

Es werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, deren Veröffentlichung das Statistikgeheimnis verletzen würde (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Verarbeitungs- und Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen sowie maschinellen Korrekturen. Durch Rückfragen bei den jeweiligen Landesämtern werden Unplausibilitäten geklärt und korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Das statistische Unternehmensregister zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Vollständigkeit aus. Jedoch ist keine Aussage über den wirtschaftlichen Beitrag der Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen möglich, die unter den Erfassungsgrenzen der zur Pflege des statistischen Unternehmensregisters verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Allerdings ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser „Kleinstunternehmen“ eher gering. In den letzten Jahren wurden wesentliche Aktualitätsgewinne erzielt. Inzwischen werden Daten des statistischen Unternehmensregisters im auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahr veröffentlicht. Näheres siehe 4.1.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstellen für statistische Zwecke ein oder mehrere harmonisierte Register als Hilfsmittel für die Vorbereitung und Koordinierung von Erhebungen, als Informationsquelle für die statistische Analyse der Unternehmenspopulation und ihrer Demografie, für die Verwendung von Verwaltungsdaten und für die Identifizierung und den Aufbau statistischer Einheiten.

Das statistische Unternehmensregister enthält für alle in Deutschland wirtschaftlich aktiven Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen, Unternehmensgruppen Angaben zu Hilfsmerkmalen (Name, Adresse), Ordnungsmerkmalen (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte).

Es stellt somit ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der wirtschaftsstatistischen Erhebungen, zur Entlastung der Wirtschaft von Berichtspflichten sowie ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Verknüpfung statistischer Daten mit Dateien aus administrativen und externen Quellen dar, ohne das eine rationelle und belastungsarme Statistik nicht durchführbar wäre. Die wichtigsten Merkmale sind:

- Registerkennnummer
- Name und Anschrift im Klartext
- Regionalcode (Gemeindeschlüssel)
- Wirtschaftliche Tätigkeit gemäß WZ 2008
- Rechtsform (bei Rechtlichen Einheiten)
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Geringfügig entlohnt Beschäftigte
- Umsatz
- Verweis auf andere Register (Kennnummern)
- Abbildung des Zusammenhangs von Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen
- Abbildung des Zusammenhangs von Unternehmen und Rechtlichen Einheiten
- Handwerkseigenschaft
- Angaben zu Kontrollverhältnissen zwischen Rechtlichen Einheiten innerhalb von Unternehmensgruppen
- Statistiken, zu denen die Einheit meldet

2.1.2 Klassifikationssysteme

- Der Zuordnung der Einheiten zu Wirtschaftszweigen liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde.
- Jede Einheit ist auch regional über den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) klassifiziert.
- Jede Rechtliche Einheit ist über ihre Rechtsform klassifiziert, bei im Handelsregister eingetragenen Rechtlichen Einheiten ist die Art (Abteilung) des Handelsregistergerichts klassifiziert.
- Rechtliche Einheiten sind nach den institutionellen Sektoren gemäß dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Niederlassung:** Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbstständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff "Betrieb" anstelle von "Niederlassung" verwendet.
- **Rechtliche Einheit:** Eine Rechtliche Einheit im Unternehmensregister ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten.

Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmer.

- **Unternehmen:** Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.
- **Unternehmensgruppe:** Eine Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von Rechtlichen Einheiten, die über Kontrollbeziehungen verbunden sind. Das Gruppenoberhaupt der Unternehmensgruppe fungiert als das höchste Kontrollorgan in der Gruppe und wird von keiner anderen Einheit kontrolliert. Das Gruppenoberhaupt einer Unternehmensgruppe kann auch eine natürliche Person sein; in diesem Fall müssen mindestens zwei weitere juristische Personen von dieser natürlichen Person kontrolliert werden. Unternehmensgruppen können global in mehreren Staaten angesiedelt sein; das deutsche statistische Unternehmensregister enthält davon die deutschen Teile ("Rumpfunternehmensgruppe", siehe 1.3).

• **Umsatz:** Die Hauptquelle für den Umsatz im statistischen Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. Die so gewonnenen Umsätze im statistischen Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition der strukturellen Unternehmensstatistik dar, die gemäß EU-Empfehlungshandbuch für statistische Unternehmensregister zu verwenden ist.¹

• **Abhängig Beschäftigte:** Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

• **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:** Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

• **Geringfügig entlohnt Beschäftigte:** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister nicht enthalten.

Details siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Die Beschäftigtenzahlen des statistischen Unternehmensregisters folgen dem Personenkonzept. Dies bedeutet, dass jede/r Beschäftigte genau einmal nachgewiesen wird. Personen mit mehr als einem Beschäftigungsverhältnis, gehen mit ihrer Haupttätigkeit ein.

• **Wirtschaftssystematische Zuordnung:** Die branchenbezogene Einordnung von Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten und Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters basiert auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Regeln für die Klassifizierung statistischer Einheiten können der Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 2008, im Kapitel "Vorbemerkungen" unter Punkt 3 entnommen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Statistik:

- Notwendige Infrastruktur für die Wirtschaftsstatistik bzgl. der Planung, Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Erhebungen
- Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtskreise und Stichproben
- Zentrales Element für die Pflege von Adressen für Erhebungen
- Speicherort, an dem die Statistikbelastung für den Bereich der Unternehmensstatistik zentral und statistikübergreifend dokumentiert und analysiert wird.
- Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen und damit Entlastung der Wirtschaft
- Bereitstellung von Strukturdaten über nahezu alle Wirtschaftsbereiche hinweg
- Datenbereitstellung zu Einheiten in multinationen Unternehmensgruppen für das EuroGruppenRegister (EGR)
- Auswertungen aggregierter Daten zu speziellen Fragestellungen
- Umfassende Auswertungen zur Unternehmensdemografie
- Übermittlung eines Registerauszugs an die Städte- und Kommunalstatistik
- Bereitstellung anonymisierter Einzeldaten über die Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder

Zu den Hauptnutzern gehören:

- Erhebungsbereiche in allen Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definitionen der Merkmale, das technische Format für die Datenübermittlung, die erforderlichen Doppelmeldungen gemäß NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2 und die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik.

- Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)
- Städte- und Kommunalstatistiker
- Nutzer aus Wissenschaft und Forschung
- Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen und Unternehmen

2.3 Nutzerkonsultation

Bei der Weiterentwicklung des statistischen Unternehmensregisters werden verschiedene Gremien (Fachstatistiken, nationale Statistiken, EU-Gremien) intensiv mit einbezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Unterjährige bzw. jährliche Aktualisierung durch die im StatRegG genannten Verwaltungs- und Statistikdaten.

Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (monatliche Umsatzsteuerdateien (Voranmeldung) von Finanzverwaltungen der Länder (Oberfinanzdirektionen, Finanzämtern und anderen); jährliche Organschaftsdatei des Bundeszentralamts für Steuern - BZSt)
- Monatliche, nach Betrieben aufbereitete Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte
- Jährliche Dateien der Handwerkskammern

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Bereichserhebungen, Registerumfragen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des statistischen Unternehmensregisters.

Zur Pflege von Unternehmensgruppen werden Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters erworben. Hinzu kommen Angaben zu Kontrollbeziehungen zwischen Rechtlichen Einheiten aus anderen für die amtliche Statistik verfügbaren Quellen bzw. aus der amtlichen Statistik selbst.

Zur Erkennung von Unternehmen wird das Verfahren „Profiling“ eingesetzt. Die Anwendung beschränkt sich auf Rechtliche Einheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören. Ziel des Verfahrens ist die Ermittlung der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die autonom im Sinne der Definition des Unternehmens (siehe 2.1.3) handeln. Dies führt zur Abgrenzung von einfachen Unternehmen (= eine Rechtliche Einheit) und komplexen Unternehmen (bestehend aus mindestens zwei Rechtlichen Einheiten) im statistischen Unternehmensregister. Das Verfahren Profiling wird dreigeteilt durchgeführt: Für die größten und bedeutensten Unternehmensgruppen wird durch Desktop-Recherchen auf Basis elektronisch (z.B. Konzernabschlüsse) oder administrativ zugänglicher Quellen über die Einheitenabgrenzung entschieden (Desktop Profiling). Dies wird durch Fallarbeiten in den Statistischen Ämtern der Länder erledigt. Für besonders wichtige Unternehmensgruppen werden die leitenden Personen der Unternehmensgruppe (Konzernleitung) im Rahmen eines Konzernbesuchs befragt, um das Desktop-Profil zu validieren (Intensive Profiling). Für die übrigen, eher kleineren Unternehmensgruppen wird das sog. „Automatic Profiling“ durchgeführt: ein automatisiertes, regelbasiertes Verfahren zur Abgrenzung einfacher und komplexer Unternehmen auf Basis vorliegender Daten in der amtlichen Statistik. Automatic Profiling wird durch das Statistische Bundesamt einmalig zum Abschluss eines Jahreszyklus für alle Unternehmensgruppen eingesetzt, für die kein Desktop oder Intensive Profiling getätigt wurde.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungs- und Statistikdaten werden entweder direkt an das Statistische Bundesamt geliefert und zentral für die Verarbeitung durch die Statistischen Landesämter bereitgestellt (Finanzverwaltungen der Länder, BZSt, BA) oder von den regionalen administrativen Stellen direkt an die Statistischen Landesämter (Kammer-Dateien) übergeben.

Die Verarbeitung erfolgt dezentral in den Statistischen Ämtern der Länder, die für die Pflege der Registereinheiten verantwortlich sind.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Aufbereitung des statistischen Unternehmensregisters werden unplausible und ungültige Angaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geprüft und maschinell oder nach Rückfrage korrigiert. Im Rahmen der Verteilung der Umsätze bei Organschaften finden Schätzungen der Umsätze für die Organkreismitglieder statt.

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen für Niederlassungen, Rechtliche Einheiten und Unternehmen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Ausgenommen sind die Abschnitte "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" (Abschnitt A), "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" (Abschnitt O), "Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von

Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt" (Abschnitt T) und "Exterritoriale Organisationen und Körperschaften" (Abschnitt U) der WZ 2008.²

Damit eine Einheit (Niederlassung, Rechtliche Einheit und Unternehmen) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten. Diese Relevanz-Schwellen für die Auswertung sind folgendermaßen definiert:

- Eine Niederlassung wird dann in die Auswertung mit einbezogen, wenn sie kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig entlohnt Beschäftigte aufweist oder wenn sie den einzigen Standort einer Rechtlichen Einheit bildet, welche im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22.000 Euro aufweist.
- Eine Rechtliche Einheit wird dann auswertungsrelevant, wenn sie im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22.000 Euro erzielte oder kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig entlohnt Beschäftigte verfügt.
- Ein Unternehmen wird dann auswertungsrelevant, wenn es im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22.000 Euro erzielte oder kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig entlohnt Beschäftigte verfügt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da die Daten überwiegend aus vorhandenen Registern administrativer Institutionen und statistischer Stellen erstellt werden, entsteht den im statistischen Unternehmenregister gespeicherten Einheiten keine zusätzliche Belastung für statistische Zwecke.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität der im statistischen Unternehmenregister gespeicherten Angaben wird größtenteils von der Datenlage der zur Führung und Pflege verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten bestimmt.

Durch Registerpflegearbeiten der Statistischen Ämter werden zum Teil aber auch Auswertungsmerkmale wie der Wirtschaftszweig oder der Gemeindeschlüssel sowie Zusammenhänge zwischen Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten gegenüber dem Stand der ursprünglichen Verwaltungs- und Statistikdatenlieferung korrigiert.

Auch durch Rückflüsse von Informationen aus laufenden Erhebungen werden Angaben des statistischen Unternehmensregisters insbesondere zu bedeutenden Einheiten aktualisiert, sodass die Angaben zu diesen Einheiten eine hohe Qualität aufweisen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Umsätze im statistischen Unternehmenregister in bestimmten Wirtschaftsbereichen untererfasst ist. Das liegt daran, dass bestimmte Bestandteile des Umsatzes (zu nennen sind hier: steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug und nicht-steuerbare Umsätze) ggf. nicht oder nur unvollständig nachgewiesen werden. In Bereichen, in denen solche Bestandteile eine wesentliche Rolle spielen, kann dies zur Klammerung von Umsatzwerten in den Veröffentlichungstabellen führen.

Die Untererfassung von Umsätzen betrifft umsatzsteuerbefreite Einheiten im Gesundheitswesen (Abschnitt "Q" der WZ 2008) wie beispielsweise Arztpraxen, Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von Hebammen sowie Heilpraktikerpraxen. Die Untererfassung betrifft auch Einheiten, deren Umsätze in Deutschland (zum Teil) nicht steuerbar sind, wie z.B. im Bereich Verkehr (Abschnitt "H" der WZ 2008) Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Umsatz im Abschnitt "K" der WZ 2008 ("Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen") deutlich unterzeichnet wird, weil steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur teilweise nachgewiesen werden.

Sind in umsatzsteuerbefreiten Einheiten keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tätig, so gelangen diese nicht ins statistische Unternehmenregister, was somit die Anzahl der Einheiten unterzeichnet. Auch dadurch, dass in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit zum Teil die Beschäftigten mehrerer Betriebe³ unter einer Meldung zusammengefasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Niederlassungen unterrepräsentiert. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten haben.

² Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

³ Der von der Bundesagentur für Arbeit verwendete Begriff „Betrieb“ entspricht im statistischen Unternehmenregister dem Begriff „Niederlassung“.

Bei der Verwendung der Daten im Längsschnitt (Zeitreihenvergleiche) ist zu beachten, dass konzeptionelle Änderungen bei der direkten Pflege, Auswertung und Führung des statistischen Unternehmensregisters selbst, aber auch bei den zur Pflege des statistischen Unternehmensregisters verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten zu einer eingeschränkten Interpretierbarkeit der Längsschnittanalysen führen können. Dies gilt ebenfalls für Änderungen bei einzelnen Merkmalen, insbesondere beim Wirtschaftszweig: Wird bspw. eine beschäftigungs- oder umsatzstarke Einheit von einem Wirtschaftsabschnitt in einen anderen umgesetzt, so führt dies zu einer Verlagerung von Beschäftigten bzw. Umsatz in einen anderen Wirtschaftsbereich.

Insgesamt bildet das statistische Unternehmensregister die Struktur der Gesamtwirtschaft in hoher Aktualität und Genauigkeit ab. Die Integration zahlreicher Quellen und fokussierte Prüfungen erlauben Veröffentlichungen in relativ tiefer Wirtschaftszweig- und Regional-Gliederung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse aus dem statistischen Unternehmensregister veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit Blick auf die Rolle des statistischen Unternehmensregisters als Grundgesamtheit für Stichprobenziehungen weist das statistische Unternehmensregister eine hohe Aktualität auf. Die Pflege der Stammdaten erfolgt kontinuierlich anhand der monatlichen Lieferungen aus Verwaltungs- und Statistikbereichen bzw. anhand der übrigen Quellen. Die quantitativen Merkmale Umsatz und Beschäftigte werden in das statistische Unternehmensregister eingespielt, sobald sie für ein Berichtsjahr weitgehend vollständig vorliegen (Beschäftigte zwei Monate, Umsatz drei Monate nach Ende des Berichtsjahrs). Angaben zu Unternehmensgruppen sind 5 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres im statistischen Unternehmensregister enthalten.

Nach Abschluss aller in der Datenbank erforderlichen Aufbereitungs-, Verarbeitungs- und Qualitätssicherungsprozesse wird zum 30.09. eines Jahres ein Gesamtabzug aus der Datenbank erstellt, der die Basis für Auswertungen zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten eines Berichtsjahres bildet. Im Dezember eines Jahres (also ca. 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres) werden aggregierte Ergebnisse zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten zum Berichtsjahr veröffentlicht.

Im August des darauffolgenden Kalenderjahres werden Angaben zu Unternehmen des entsprechenden Kalenderjahres veröffentlicht. Für diesen Zweck wird ein weiterer Abzug der Datenbank zum 30.04. erstellt, der die Basis für Auswertungen zu Unternehmen bildet.

5.2 Pünktlichkeit

Der Veröffentlichungstermin von Tabellen zu Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten des Berichtsjahres t ist im Dezember $t+1$. Der Veröffentlichungstermin von Tabellen zu Unternehmen des Berichtsjahres t ist August $t+2$.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Führung, Pflege und Auswertung des statistischen Unternehmensregisters erfolgen für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren. Die Inhalte des statistischen Unternehmensregisters für die einzelnen Bundesländer sowie regionale Auswertungen sind daher vergleichbar. Eine qualitative Bewertung von Registerdaten aus verschiedenen Bundesländern wird, von regionalen Unterschieden abgesehen, zu vergleichbaren Auswertungsergebnissen führen.

Auf europäischer Ebene ist eine Vergleichbarkeit insofern gewährleistet, als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage der EU-Verordnungen Nr. 2152/2019 sowie 1197/2020 verpflichtet sind, bestimmte Informationen in statistische Unternehmensregistern zu erfassen. Das EU-Empfehlungshandbuch für statistische Unternehmensregister stellt ein gewisses Maß an Harmonisierung der Register in den verschiedenen Mitgliedstaaten sicher.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden Daten aus dem statistischen Unternehmensregister veröffentlicht.

Durch die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe WZ 2008 im Berichtsjahr 2006, ist eine Vergleichbarkeit der Daten mit Vorjahren nicht mehr ohne weiteres möglich: Bis einschließlich Berichtsjahr 2006 werden die Einheiten des statistischen Unternehmensregisters nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) verschlüsselt. Ab Berichtsjahr 2006 werden die Einheiten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) verschlüsselt. Für das Berichtsjahr 2006 liegt eine Aufbereitung beider Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige vor.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Mit dieser Revision sind unter anderem die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten neu abgegrenzt worden. Das statistische Unternehmensregister weist ab dem Berichtsjahr 2014 die Beschäftigten nach den revidierten Konzepten aus. Die Zahlen für die davorliegenden Berichtsjahre basieren hingegen auf den Abgrenzungen, die vor der Revision zur Anwendung kamen. Dies ist bei einem Vergleich der Beschäftigtenangaben des statistischen Unternehmensregisters mit anderen Statistiken, die ebenfalls die Daten der Bundesagentur für Arbeit nutzen, zu beachten.

Ab Berichtsjahr 2015 werden erstmals die Betriebe der Privatvermietung (im Sinne privater Vermögensverwaltung) im WZ-Abschnitt "L" (Gebäude- und Wohnungswesen) nicht mehr nachgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2018 wurden bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister geringfügige Anpassungen vorgenommen: "Unternehmen" werden als "Rechtliche Einheiten" bezeichnet, "Betriebe" werden in "Niederlassungen" umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Einheiten und Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu "Rechtlichen Einheiten", "Niederlassungen" und beginnend mit Berichtsjahr 2018 - in geringerer Gliederungstiefe - auch Tabellen zu "Unternehmen" veröffentlicht.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten veröffentlicht. Ab Berichtsjahr 2019 wird die Anzahl der abhängig Beschäftigten untergliedert nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnt Beschäftigten veröffentlicht.

Die Anzahl der Beschäftigten wird nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert: Es wird der Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte eines Jahres gebildet und veröffentlicht (Summe der Stichtagswerte 31.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres, dividiert durch zwölf). Auch die Beschäftigtengrößenklassen werden ab Berichtsjahr 2019 nach dem Durchschnittswert der abhängig Beschäftigten abgegrenzt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das statistische Unternehmensregister, das aus zahlreichen Quellen (siehe 3) aktualisiert und gepflegt wird, bildet den maßgeblichen Rahmen für die Unternehmensstatistik und ist daher grundsätzlich kohärent zu dieser. Es stellt – vereinfacht gesagt – alle Einheiten dar, die in einem Berichtsjahr über Umsätze und / oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte verfügen und daher eine gesicherte Existenz aufweisen. Die einzelnen Unternehmensstatistiken fokussieren sich auf bestimmte Wirtschaftsbereiche und stellen vertiefende Fachinformationen bereit.

Der im statistischen Unternehmensregister abgebildete Umsatz stammt aus verschiedenen Quellen (siehe 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen) und ist aufgrund unterschiedlicher zugrunde gelegter Konzepte und methodischer Besonderheiten nicht kohärent zu jenem der Unternehmensstatistik und der Umsatzsteuerstatistik. Eine Kohärenz ist an dieser Stelle fachlich nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

Die Umsatzdefinition der Unternehmensstatistik und der Umsatzsteuerstatistik ist den jeweiligen Qualitätsberichten zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Das statistische Unternehmensregister, das seit dem 01.07.2014 als zentrale Datenbank geführt und von den Statistischen Landesämtern dezentral gepflegt wird, ist in sich kohärent, da sich sämtliche Statistische Ämter auf ein methodisch abgestimmtes einheitliches Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung der Verwaltungs- und Statistikdaten sowie zur Führung des statistischen Unternehmensregisters verständigt haben. Durch eine gemeinsame Prozessgestaltung bei der Führung und Pflege des statistischen Unternehmensregisters, verbindlich geltende Arbeits- und Zeitpläne und eine gemeinsame IT-Infrastruktur werden bestimmte Qualitätsstandards sichergestellt. Jede Änderung der Verfahrensweise bedarf der gemeinschaftlichen Zustimmung und Umsetzung aller Statistischer Ämter.

7.3 Input für andere Statistiken

Dem statistischen Unternehmensregister fällt in der amtlichen Statistik die Rolle eines wichtigen strategischen Instrumentes für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Statistiken zu. Es erfüllt dabei vielfältige Funktionen, wie zum Beispiel Bestimmung und Aktualisierung von Berichtskreisen für Erhebungen, Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen, Versand von Erhebungsunterlagen sowie Bildung von Hochrechnungsrahmen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Umsatzentwicklung ausgewählter Wirtschaftszweige aus dem statistischen Unternehmensregister per Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse des statistischen Unternehmensregisters für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/_inhalt.html)

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse sind zudem in der Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) sowie in der Regionaldatenbank (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/>) unter dem Stichwort „Unternehmensregister“ bzw. unter dem Code „52111“ zu finden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind lediglich im Rahmen der Forschungsdatenzentren für Dritte verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt

Gruppe: Unternehmensregister, Klassifikationen, Verdienste (E1)

Referat E 12: Unternehmensregister, -demografie, Verwaltungsdatenspeicher

65189 Wiesbaden

Tel. 0611/75-2405

info@destatis.de

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze in Wirtschaft und Statistik (WiSta):

- Jährlich angepasste Erläuterungen zu methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters
- Dumpert, F., von Eschwege, K., Beck, M.: „Einsatz von Support Vector Machines bei der Sektorzuordnung von Unternehmen“ in WiSta 1/2016
- Sturm, R., Redecker, M.: „Das EU-Konzept des Unternehmens“ in WiSta 3/2016
- Lorenz, R., Opfermann, R.: „Verwaltungsdaten in der Unternehmensstatistik“ in WiSta 1/2017
- Sturm, R., Redecker, M.: „Profiling von Unternehmen“ in WiSta 6/2017
- Opfermann, R., Beck, M.: „Einführung des EU-Unternehmensbegriffs“ in WiSta 1/2018
- Beck, M., Baumgärtner L., Bürk, K., Redecker, M.: Einführung des EU-Unternehmensbegriffs: Konzept und Umsetzung in WiSta 3/2020
- Beck, M., Baumgärtner L., Bürk, K., Redecker, M.: Auswirkungen der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs in WiSta 3/2020
- Rink A., Seiwert I.: „Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensdemografie“, in WiSta 2/2021
- Sturm R., Redecker M., Rommelspacher S.: „Profiling von Unternehmen im Echtbetrieb“ in WiSta 5/2021
- von Eschwege, K.: „Neuerungen im statistischen Unternehmensregister: Auswertungskonzept, Relevanzschwellen und weitere Quellen“ in WiSta 5/2021

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse des statistischen Unternehmensregisters werden jährlich nach der Erstellung im Internet oder auf Anfrage bei der Fachabteilung veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es existieren derzeit keine festen Termine für die jährlichen Folgeveröffentlichungen.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Beim statistischen Unternehmensregister handelt es sich nicht um eine klassische Strukturstatistik mit dem ausschließlichen Ziel der Datenproduktion und -veröffentlichung, es stellt vielmehr ein Infrastrukturinstrument für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen dar. Es dient dabei in erster Linie der Bestimmung und Aktualisierung von Berichtskreisen, als Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen, dem Versand von Erhebungsunterlagen und stellt den Hochrechnungsrahmen dar.